

## SATZUNG

des Fußballclubs Frittlingen 1920 e.V.

### § 1

#### Name

Der Verein führt die Bezeichnung „Fußballclub Frittlingen 1920 e.V.“ (eingetragen im Vereinsregister) und hat seinen Sitz in Frittlingen.

### § 2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe und zwar durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, besonders der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Sportkameradschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwundersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, Erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer des 18. Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden Mitglieder als Jugendliche geführt und in der Jugendabteilung zusammengefasst. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- ba) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angehört.
- bc) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu

begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsbefreiung oder Beitragsererleichterung gewähren. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Oktober des Kalenderjahres fällig. Fällt der Fälligkeitstag auf ein/en Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.

Die Vorankündigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt und auf der Homepage des Vereins mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Arbeitstagen vor Fälligkeit.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## § 7

### Die Hauptversammlung

Jeweils nach Abschluss der Verbandsrunde im dritten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher einberufen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den oder die Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Neuwahlen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen das vom Schriftführer und von mindestens einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu der Hauptversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) mindestens einem oder maximal vier Vorsitzenden
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Jugendleiter
  - e) mindestens sechs weiteren Ausschussmitgliedern

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die nach Ziffer 1a) gewählten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils grundsätzlich alleine. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3) Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal von einem der Vorsitzenden einzuberufen.

4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Wahlen zum Vorstand

Es wird mindestens ein Vorsitzender gewählt. Wird nur ein Vorsitzender gewählt, so ist seine Amtsperiode mindestens 2 Jahre lang. Werden mehr als ein Vorsitzender gewählt, so ist höchstens einer der weiteren Vorsitzenden für nur 1 Jahr zu wählen.

Im einen Jahr ist zu wählen:

- a) mindestens ein Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Jugendleiter (Bestätigung durch die Hauptversammlung. Wahl in der Jugendversammlung)
- d) mindestens 3 Ausschussmitglieder

Im nächsten Jahr sind zu wählen:

- a) mindestens ein Vorsitzender
- b) Kassier
- c) mindestens 3 weitere Ausschussmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden im Regelfall auf 2 Jahre gewählt.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweis und dgl.) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 11

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Als Mitglied des Verbandes muss der FC Frittlingen 1920 e. V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

3. Darüber hinaus veröffentlicht der FC Frittlingen 1920 e. V. die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frittlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Stand: 18. Mai 2018